

**Satzung des Marktes Elfershausen  
über ein besonderes Vorkaufsrecht  
(Vorkaufsrechtsatzung)  
vom 24.03.2020**

Der Markt Elfershausen erlässt aufgrund von § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden vom Markt Elfershausen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Der Markt möchte in diesem Bereich Wohnbauflächen entwickeln.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Langendorf: Fl.Nr. 250, 252, 253, 256, 322, 323, 324, 324/1, 326, 327, 328, 329 und 330.

**§ 3  
Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Für die in § 2 der Satzung genannten Grundstücke, steht dem Markt Elfershausen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elfershausen, den 24.03.2020  
Markt Elfershausen

Kickuth  
Erster Bürgermeister